

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 116.

Dresden, den 20. Juli.

1840.

Hundert und neunte öffentliche Sitzung am
19. Juni 1840.

(Morgensitzung.)

(Beschluss.)

Beschlussfassung auf eine von sieben Abgeordneten der zweiten Kammer eingegebene Petition, die Erweiterung der Jagdberechtigung betreffend. — A n d e r w e i t e Berathung über das M a a s- und G e w i c h t s w e s e n. — Vortrag der ständischen Schriften über einige wechselrechtliche Bestimmungen und über die Wahl der Mitglieder zum Staatsgerichtshofe. — Berathung des Berichts der vierten Deputation über das Gesuch des Prediger- und Schullehrer-Witwenvereins zu Zittau um Bevormundung ihres Antrags auf Uebernahme in die allgemeine Predigerwitwen- und Waisenkasse. — Berathung über den Bericht der dritten Deputation, über den Wollhandel böhmischer Juden in Sachsen. —

Staatsminister v. Zeschau: So viel ich weiß geht der Antrag der geehrten Deputation dahin, die geschlossene Jagdzeit überhaupt aufzuheben?

Referent D. Plagmann: Für die hohe und Mitteljagd allerdings.

Staatsminister v. Zeschau: Dieser Antrag der geehrten Deputation steht im Widerspruche mit den Aeußerungen, welche von verschiedenen Jagdberechtigten in der Kammer erfolgt sind, daß man nämlich wünscht, die Jagd erhalten und nicht diese oder jene Gattung des Wildes, namentlich der Sauen, gänzlich vernichtet zu sehen. Es hat diese Ansicht manches für sich. Das Recht, was dem Fiscus zusteht, nunmehr auch den Privaten einräumen wollen, scheint in der That den Verhältnissen nicht angemessen, der Fiscus hat es stets nur mit Beschränkung ausgeübt und es wird, unbeschadet dessen, daß es besteht, eine eigentliche Vernichtung des Wildes und der Jagd nicht stattfinden. Aber etwas anderes ist es, wenn man es in die Hand der Privaten legt. Es giebt gewiß unter ihnen solche, die ein solches Vorrecht auch nur mäßig gebrauchen würden, aber auch andere, welche jenes Jahr aus Jahr ein ausüben und somit die Jagd auf ihrem eigenen wie auf fremden Reviere vernichten würden. Ich glaube daher, daß die Regierung auf einen solchen Antrag nicht eingehen könnte (selbst

im Interesse der Jagdberechtigten). Etwas Anderes ist es, ob nicht Ausnahmen eintreten können, namentlich in solchen Fällen, wo die Abschiesung des Wildprets in der geschlossenen Zeit erfolgen soll, um Wildschädenansprüche abzuwenden.

Abg. v. Friesen: Ich wollte noch ein einziges Wort auf den Einwand des Herrn Referenten erwidern. Ich weiß, daß der Fiscus jene Begünstigung ertheilen kann, weil die Jagd ein Regal ist, aber es muß doch eben nicht geschehen sein, weil geklagt wird, daß man zu gewissen Zeiten das Wild nicht abschiesen könne, wenn es gerade den meisten Schaden macht. Aus diesem Grunde, und wegen der ausgesprochenen Meinung des Herrn Finanzministers, halte ich die Bitte an die hohe Staatsregierung nicht für unstatthaft, auch in einzelnen nothwendigen Fällen in der geschlossenen Zeit das Wildpret abschiesen zu dürfen.

Abg. v. Thielau: Ich trage darauf an, daß der Antrag des Abg. v. Friesen zur Unterstützung gebracht werde.

Präsident D. Haase: Es ist bis jetzt kein Antrag gestellt, sondern nur ein Wunsch ausgesprochen worden, mit der Erwartung, daß sich die Deputation mit jenem Wunsche vereinigen möchte.

Abg. v. Friesen: Dann werde ich mir erlauben, einen Antrag zu stellen.

Abg. a. d. Winkel: Obgleich ich Mitglied der Deputation bin, bin ich doch nicht bei ihrer Berathung über diesen Gegenstand gewesen, und ich will mir daher erlauben, meine Ansichten jetzt auszusprechen. Ich kann mich nicht mit der Ansicht einverstanden erklären, daß diese geschlossene Zeit aufzuheben sei, und zwar vorzüglich im Interesse der Feldbesitzer. Ich bin ganz unparteiisch, denn ich habe kein Wildpret, und ich spreche über die Sache nur, wie ich sie wirklich ansehe. Das ist keine Frage, wenn sich das Gesetz nur auf den Anstand erstreckt, so ist schon schwer, sich in dieser Grenze zu halten. Es kann ja der Anstand nicht vorgeschrieben werden. Ich kann mich also auf jeden Rain und jeden Fleck hinstellen. So wie sich das Thier blicken läßt, so schieße ich darauf und es fährt in das Getreide hinein. Habe ich nun das Recht zu der Zeit zu schießen, wenn die Felder voll sind, so muß ich auch das Recht haben, das Thier, welches ich geschossen, herauszuholen. Eins muß aus dem andern folgen. Nun frage ich aber nicht, ob nicht zehnmal mehr Schaden entstehen würde, wenn das Thier